

Beilage zu No. 36 des Kreisblatt

30. April.

für den Kreis Westerbург

1920.

Ämtlicher Teil.

Bekanntmachung.

An die Zucker!

Seitens der Staatsregierung sind nunmehr denjenigen Zuckern, die sich auf Grund der früheren Bekanntmachung rechtzeitig in die Ortslisten eingetragen haben, für jedes überwinterte Bienenstock 2 1/2 Pfund Zucker zur Verfügung gestellt worden. Eine größere Menge ließ sich bei der großen Zuckerknappheit nicht erbringen.

Die Zugehörigkeit zu einer Zuckerorganisation ist auf die Zuckerzuteilung ohne Einfluß.

Der Zucker wird unvergällt und zu dem für Inlandszucker geltenden Preise abgegeben.

Die Zuckervereine und sonstigen Verteilungsstellen sind berechtigt, für ihre Unkosten und Mühewaltung eine Gebühr bis zu 1 Mk., für jeden zuteilten Doppelzenter Zucker zu erheben. Die Erhöhung der Gebühr ist eine notwendige Folge der Erhöhung aller Unkosten, namentlich der Fracht- und sonstigen Transportkosten.

Von der Abgabe von Honig zur Krankenernährung wird, wie bereits bekannt gegeben, die Zuckerlieferung nicht wieder abhängig gemacht, dagegen muß der aus dem Vorjahre noch rückständige Honig unbedingt nachgeliefert werden. Wer diese Pflicht böswillig versäumt, bekommt keinen Zucker. Für die Nachlieferung gelten die vorjährigen Bestimmungen.

Westerburg, den 23. April 1920.

Der k. Landrat. Dr. Schieren.

Bekanntmachung.

Betrifft: Sammlung von Brennesseln mit Blättern.

Wie im Vorjahre, so soll auch dieses Jahr wieder das Sammeln von Brennesseln aufgenommen werden. Es werden für den Doppelzenter gut (lust) getrocknete Brennesseln 125 Mark gewährt, also das fünffache wie im Vorjahre. Die Stengel brauchen nicht mehr wie früher ca. 1 Meter und noch länger, sondern sie können höchstens 50 cm lang sein. Die Pflanzen müssen kurz über dem Boden abgeschnitten werden. Diese lohnende Arbeit kann sehr leicht von den Schulkindern verrichtet werden.

Jede weitere Auskunft, über Versandt der Nesseln usw. wird von Herrn Adolf Fallbors in Zehlendorf-Mitte bei Berlin, Burggrafenstraße 30 erteilt.

Westerburg, den 21. April 1920.

Der k. Landrat. Dr. Schieren.

Hauptquartier der amerik. Streitkräfte in Deutschland. Coblenz, den 16. April 1920.

Allgemeiner Befehl Nr. 27.

Die folgenden Instruktionen und Verordnungen der Hohen Interalliierten Rheinlandkommission werden veröffentlicht zur Kenntnisnahme und Nachachtung aller derjenigen Personen in der Besatzungszone, die es angeht.

Verordnung Nr. 9

der Hohen Interalliierten Rheinlandkommission betreffend die Benutzung der alliierten Streitkräfte in den besetzten Gebieten zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung.

1. Unter gewöhnlichen Umständen haben die deutschen Behörden und die deutschen Polizeimannschaften das Recht und die Pflicht, die öffentliche Ordnung aufrecht zu erhalten.

2. Im Allgemeinen sollen die alliierten Streitkräfte zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung nur dann herangezogen werden, wenn es durch die Hohe Kommission angeordnet wird. Diese Vorschrift soll jedoch keineswegs die Vollmachten beeinträchtigen, die die militärischen Behörden durch den Artikel 13 des Friedensvertrag beigelegten Abkommens besitzen.

3. Falls der örtliche Leiter der deutschen Polizei oder andere verantwortliche Behörden annehmen, daß ihre Macht nicht genügt, um die Ordnung aufrecht zu erhalten, sollen sie ein Gesuch an den Kreisvertreter der Hohen Kommission richten, um die Hilfeleistung der alliierten militärischen Kreise zur Herstellung der Ordnung zu erwirken. Dieses Gesuch muß schriftlich, datiert u. unterzeichnet sein und soll die Gründe darlegen, welche das Gesuch veranlaßt haben.

4. Beim Empfang eines solchen Gesuchs soll der Vertreter der Hohen Kommission es, wenn er es unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Falles für ratsam hält, an die Hohe Kommission zur Entscheidung weitergeben. Hält er es aber für ratsam, sich der Dringlichkeit halber an den kommandierenden Offizier der alliierten Streitkräfte zu wenden, welcher die zur Hilfeleistung geeigneten Truppen stellen kann, so soll er das Gesuch diesem Offizier übergeben unter Beifügung der schriftlichen Gründe, welche zu diesem Handeln u. zur Befürwortung ders. geführt haben.

5. Der Offizier, der die vorgenannten Streitkräfte befehligt, muß dem gemachten Ansuchen nachgeben; es sei denn, daß nach seiner Ansicht Bedenken gegen eine Verwendung militärischer Streitkräfte vorliegen, in welchem Falle er die Angelegenheit der höheren Behörde zur Entscheidung zu unterbreiten hat, unter Benachrichtigung des Vertreters im Kreise von seinem Vorgehen. Der Vertreter der Hohen Kommission soll dann einen Bericht darüber an die Hohe Kommission einsenden.

6. Wenn die militärischen Behörden oder ein Offizier, dem ein solches Gesuch übergeben ist, demselben nachkommt und Hilfe leistet, so übernehmen diese die Verantwortlichkeit für die volle Wiederherstellung der Ordnung. Zugleich sind von da ab alle deutschen Polizeikräfte des Ortes den ausschließlichen Befehlen der militärischen Behörde unterstellt.

7. Die vorstehende Verordnung hebt die Verordnung Nr. 1 v. 10. Januar auf.

Coblenz, den 1. April 1920.

Die Hohe Interalliierte Kommission.

Verordnung Nr. 13,

welche den Artikel 13 der Verordnung Nr. 3 der Hohen Kommission verbessert.

Die Hohe Interalliierte Rheinlandkommission verordnet hierdurch folgendes:

Artikel 1.

Artikel 13 der Verordnung Nr. 3 der Hohen Kommission wird hiermit aufgehoben und durch folgenden ersetzt.

Artikel 13.

Jede Zeitung, Schrift oder Veröffentlichung, alle Drucksachen und alle Reproduktionen auf mechanischem oder chemischem Wege, die zur öffentlichen Verbreitung bestimmt sind, Schriften und Bilder mit oder ohne Bemerkungen, Musiknoten mit Text oder Kommentar und alle kinematographischen Filme, die die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung gefährden, oder die Sicherheit oder das Ansehen der Hohen Kommission oder Besatzungstruppen zu beeinträchtigen geeignet sind, sind verboten u. können gegebenenfalls durch Befehl der Hohen Kommission oder in dringenden Fällen durch Befehl des Kreisdelegierten der Hohen Kommission beschlagnahmt werden. Wenn es sich um eine täglich erscheinende Veröffentlichung von auswärts her handelt, kann der Kreisdelegierte der Hohen Kommission für 3 Tage deren Ausschluß aus seinem Gebiet anordnen, wenn die täglich erscheinende Veröffentlichung in seinem Bezirk herausgegeben wird, kann er das Erscheinen derselben für den gleichen Zeitraum verbieten.

Die getroffenen Maßnahmen sind sofort der Hohen Kommission zu melden, welche weiter darüber befinden wird und anordnen kann, daß die Zeitschrift für den Zeitraum von nicht mehr als 3 Monaten ihr Erscheinen einstellt oder von dem ganzen besetzten Gebiet ausgeschlossen wird.

Coblenz, den 17. März 1920.

Die Hohe Interalliierte Rheinlandkommission.

Verordnung Nr. 14

der Hohen Interalliierten Rheinlandkommission.

betr. Ergänzung der Verordnung Nr. 5 der Hohen Kommission.

Einziger Artikel.

Die Verordnung Nr. 5 der Hohen Kommission wird, wie folgt ergänzt:

Artikel 6.

Die Arbeiter in Betrieben, auf die sich Art. 1 bis 4 beziehen, und für welche kein Schlichtungsausschuß besteht noch nach deutschen Gesetzen vorgeschrieben ist, haben sich unmittelbar an das in § 3 des Artikels 2 bezeichnete Schlichtungsamt der Hohen Kommission zu wenden. § 4 des Art. 2 ist auf sie anwendbar.

Coblenz, den 17. März 1920.

Die Hohe Interalliierte Kommission.

Auf Befehl des General Allen

J. C. Montgomery, Chef des Stabes.

Wird veröffentlicht.

Wallmerod, den 27. April 1920.

Der Landrat

im besetzten Teil des Kreises Westerbург.

J. B.: Geking.

Unter den Klauenviehbeständen des Karl Störkel und Johann Uhl zu Mhansen, des Wilhelm Bernhardt, Friedrich Erbe und Philipp Gains zu Freiensels, des Wilhelm Kremer, Hermann Ernst Heumann und Adolf Cromm zu Waldbausen, des Wilhelm Moser jun. Hermann Köder und Ferdinand Böler zu Weilburg ist die Maul- und Klauenseuche festgestellt worden.

Ueber die Gehöfte ist die Sperre verhängt worden.

Weilburg, den 20. April 1920.

Der Landrat.

Der Herr Kreistierarzt hat unter dem Schweinebestand des Karl Kopper und der Ww. Jung in Viebenscheld die Maul- und Klauenseuche festgestellt.

Die erforderlichen Schutzmaßnahmen sind angeordnet.

Die Seuche hat aller Wahrscheinlichkeit nach ihren Ursprung von Ferkeln, die der Schweinehändler Gran aus Bieberstein (Kreis Siegen) in den Kreis eingeführt hat.

Marienberg, den 21. April 1920.

Der Landrat des Oberwesterwaldkreises.

Bei einem Schaf des Adolf Göbel in Viebenscheld ist die Räude amtlich festgestellt worden.

Die erforderlichen Schutzmaßnahmen sind angeordnet.

Marienberg, den 19. April 1920.

Der Landrat.

Sonntagsgedanken.

Sonntag! Wieder naht er, der Feierabend nach harter Wochenarbeit. Feierklänge schallen über Berg und Tal, über Stadt und Land. Was macht schon den Morgen des Tages so feierlich ernst? Warum scheint es, als wenn die Sonne reiner und heller strahlen, die Blumen frischer blühen würden?

Die Arbeit ruht, das Einerlei des Alltags, der Kampf und das Hasten ums tägliche Brot wird einmal ausgesetzt. Der Mensch selbst geht am siebenten Tage nicht so tief gebeugt als sonst unter der harten Arbeitslast einher. Heute sind alle Menschen gleich. Der Arme im Feiertagsgewande so gut wie der Reiche. Heute dürfen sie freie Menschen sein, ruhen und sich des Lebens freuen. Der feierliche Klang der Sonntagsglocken ruft vom Turme des Domes und der Dorfkapelle die Botschaft des Friedens und der Liebe, die Botschaft: „Sechs Tage sollst du arbeiten; am siebenten sollst du ruhen“. Der Schöpfer segnete diesen Tag und heiligte ihn. Der Sonntag ist der Gottesstag.

Aber sechs Tage sollst Du Erdmensch sein und arbeiten. Heute mehr wie je, weil wir bettelarm geworden sind. Im Schweiß des Angesichtes muß der Deutsche mit ehrlichen Fingern sein Brot verdienen. Die Erde gibt nichts freiwillig her, nicht das Brot zur Nahrung, nicht den Stoff zur Kleidung, nicht den Stein zum Hause.

Sonntag ist's! Wir folgen dem Ruf der Glocken ins Gotteshaus, wo die Menschen heute ihren Jubel und ihren Schmerz, ihre Hoffnung und ihre Sehnsucht zur Himmelshöhe jauchzen und klagen. Und wenn dort die Gottesfreude des Sonntags recht hineingeklungen ist in dein Herz und du wieder hinausgehst in den Sonntag, dann wird die Freude nachklingen, wenn du des Schöpfers Gaben am Sonntag betrachtest in Wald und Feld, an Busch und Strauch. Dann lehrst du neugestärkt zurück in dein Haus, zurück zur trauten Stille, wo heute auch heiliger Sonntagsfriede und selige Sonntagsfreude sich paaren. Einen Schimmer des Sonntagsglücks nimm dann mit in das hastende Drängen des Arbeitstages und trage das Sonntagsgewand der Seele auch dann, wenn dich der Bärm des Alltags wieder umbraust. Und Gottessegens wird dein stiller Begleiter sein.

Sport-Nachrichten.

Die am Sonntag, den 25. 4. ausgetragenen Verbandsspiele endigten mit folgendem Ergebnis:

In Westerburg spielte F. A. T. B. Gemünden gegen F. A. T. B. Westerburg 2:1. Unter Vorbehalt des Protestes wurde das Spiel von Westerburg zu Ende gespielt.

„Borussia“ Niederroßbach schlug „Westerwaldia“ Emmerichenhain 3:0. Gegen das Resultat der Spieler wurde von Emmerichenhain Protest erhoben.

„Olympia“ Nehe blieb gegen Sp. B. „Oranien“ Höhn mit 6:0 Sieger.

Am Sonntag, den 2. Mai finden folgende Verbandsspiele statt: In Westerburg: F. A. T. B. Gemünden gegen „Borussia“ Niederroßbach. Anfang 2 Uhr mit 1/4 Stunde Wartezeit. Schiedsrichter stellt Westerburg.

Um 3 Uhr beginnend spielt F. A. T. B. Westerburg gegen „Olympia“ Nehe. Schiedsrichter stellt Gemünden. Höhn und Emmerichenhain sind am genannten Tage spielfrei.

Bekanntmachung.

Für die Fettversorgungsberechtigten kommen nachstehende Lebensmittel bei Frau Ww. Zell, Adolfsstraße 2 zur Verteilung:

Auf Bezugsabschnitt 8 der Fettkarte 1/2 Pfund Margarine zu 7,00 Mark.

Auf Bezugsabschnitt 9 der Fettkarte 1/2 Pfund Kunstbutter zu 2,10 Mark.

Westerburg, den 29. April 1920.

Der Bürgermeister.

Bekanntmachung

Für Kinder bis zu 2 Jahren werden folgende Zusatzlebensmittel bei Herrn Kaufmann Bauer verteilt:

100 Gramm Kakao zu 2,00 Mark

500 Zucker zu 1,90

1 Büchse kond. gezuckerte Vollmilch zu 5,30 Mk.

Westerburg, den 29. April 1920.

Der Bürgermeister.

Lebensmittelverteilung.

Auf Bezugsabschnitt 16 der Lebensmittelkarte kommen folgende Lebensmittel zur Verteilung:

3/4 Pfund Margarine zu 10,50 Mark

1/4 „ Grütze „ 0,25

1/10 „ Nudeln „ 0,20

2/10 „ Haferflocken „ 0,45

Westerburg, den 29. April 1920.

Der Bürgermeister.

Allg. Ortskrankenkasse für den Kreis Westerburg.

Bekanntmachung.

Nach Maßgabe der Verordnung der Reichsregierung vom 1. 4. d. Js. (R.-G.-Bl. S. 433) hat der Vorstand in seiner heutigen Sitzung beschlossen, mit Wirkung vom 1. Mai 1920 ab unter Aufhebung der bisherigen Stufen-Einteilung die folgenden Lohnstufen einzuführen:

Tages- Arbeitsverdienst	Stufe	Grundlohn	Beitrag	
			täglich	wöchentlich
bis 2 M.	I.	2 M.	0,12 M.	0,72 M.
von 2,01 M.	II.	4	0,24	1,44
4,01 „	III.	6	0,36	2,16
6,01 „	IV.	8	0,48	2,88
8,01 „	V.	10	0,60	3,60
10,01 „	VI.	12	0,72	4,32
12,01 „	VII.	15	0,90	5,40
15,01 „	VIII.	18	1,08	6,48
18,01 „	IX.	21	1,26	7,56
über 21 „	X.	24	1,44	8,64

Zwecks Vornahme einer richtigen Klassenzuteilung werden die Herren Arbeitgeber ersucht, innerhalb 8 Tagen den Arbeitsverdienst der in Frage kommenden Versicherten der Kasse anzumelden, resp. eine Ummeldung vorzunehmen. Dasselbe gilt für die freiwillig Versicherten, deren Mitgliedschaft nicht auf Fortsetzung einer Pflichtversicherung beruht. Es wird bemerkt, daß als Arbeitsverdienst auch Sachbezüge, (Kost, Wohnung, Kleidung) Teuerungszulagen oder ähnliche Bezüge gelten. Auch muß besonders darauf hingewiesen werden, daß bei allen Anmeldungen neben richtiger Angabe des Arbeitsverdienstes auch stets Geburtsdatum pp. genau dem Formular-Vordruck entsprechend angegeben wird.

Westerburg, den 29. April 1920.

Der Vorstand.

Kreis-Sparkasse des Kreises Westerburg

Sahnhofstr. 30.

Westerburg.

Sahnhofstr. 30.

Mündelsichere Kasse unter Garantie des Kreises.

Täglicher Geschäftsverkehr.

Postfachkonto Nr. 2510 Frankfurt am Main

Annahme von Spar-Einlagen und täglich fälligen Geldern. Rückzahlung und kostenlose Ueberweisung von Spar-Guthaben unter möglichster Verzichteistung auf Kündigungsfristen. / Gewährung von Darlehen. Hinterlegungsstelle für Wertpapiere. / Einlösung von Zinsscheinen.

Leinöl-Firnis

gar. rein, per Kilogramm zu 45 Mk. (bei größerer Abnahme billiger), sowie alle anderen Öle und Fette liefert

Georg Schmidt,
Marienberg (Westerwald).

Gesang- u. Gebetbücher

in grosser Auswahl, empfiehlt

P. Kaesberger, Westerburg.